



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlan-
gen EFIE e.V.
Bürgertreff Isarstraße 12
91052 Erlangen

Per E-Mail an: info@efie-erlangen.de

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-17721
Fax +49 911 943-17789

bearbeitet von:
Frau Wahl

Zentrale-Ansprech-
stelle@bamf.bund.de

www.bamf.de

Aussetzung der Versendung von Asylbescheiden und von Abschiebungen

Ihr Schreiben vom 10.12.2020
S3-6050-09-2020-MW-N454
Nürnberg, 23.12.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Schöttler, sehr geehrter Herr Hoheisel,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 10.12.2020. Sie regten an, die Zustellung von - insbesondere (teil)ablehnenden - Bescheiden sowie Rückführungen mindestens für den Zeitraum der aktuellen pandemiebedingten Beschränkungen auszusetzen.

Ich kann Ihnen versichern, dass das Bundesamt die Auswirkungen der Pandemie auf das Asylsystem in Deutschland sehr genau verfolgt und fortlaufend eine Bewertung der aktuellen Lage vornimmt.

Unabhängig von Ihrer Nachricht ist die Leitung des Bundesamtes, auch im Nachgang der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020, jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass die derzeitige Pandemiesituation nicht mit jener im Frühjahr 2020 zu vergleichen ist. Wir erachten eine Anpassung der derzeitigen Praxis der Bescheidzustellung des Bundesamtes deshalb nicht als erforderlich.

Im Frühjahr 2020 hat die Pandemie das ganze Land unvorbereitet getroffen. Damals war es gerechtfertigt, die Zustellung von (teil-)ablehnenden Bescheiden auszusetzen. Da weder Rechtsanwälte noch (Rechts-)Beratungsstellen auf Online-Beratung ausgerichtet waren, konnte für die Antragstellenden kein effektiver Zugang zu rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften gewährleistet werden. Jedoch haben gerade die Beratungsstellen und beratenden Berufe aus dieser Krise gelernt und – soweit möglich – Online-Services, Telefon- oder Videoberatung, etc. eingeführt. Für die Antragstellenden



Seite 2 von 2

wurden zudem Möglichkeiten zur infektionssicheren persönlichen Beratung geschaffen.

Obgleich vermehrt - jedoch nicht flächendeckend - Quarantänemaßnahmen temporäre Einschränkungen erforderlich machen, geht das Bundesamt deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht grundsätzlich von einer derartigen Einschränkung des effektiven Zugangs zu Rechtsberatung, Vertretung und Auskünften im Sinne des Art. 19 ff. der Asylverfahrensrichtlinie in Deutschland aus, die eine generelle Aussetzung der Zustellung von (teil-)ablehnenden Bescheiden rechtfertigen würde.

Um auf örtlich eingeschränkte Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen, werden ablehnende sowie teilablehnende Bescheide an Antragstellende, die sich in einer unter Quarantäne stehenden Aufnahmeeinrichtung befinden, auch weiterhin nicht zugestellt. Eine Ausnahme stellen hierbei lediglich Ablehnungen gemäß Art. 16a GG dar. In der Umsetzung arbeitet das Bundesamt hierfür mit den Aufnahmeeinrichtungen vor Ort vertrauensvoll zusammen. Bei Quarantänemaßnahmen kann so die Bescheidzustellung schnell und unbürokratisch angepasst werden.

Hinsichtlich der Rückführung Geflüchteter im Rahmen der Dublin III-VO stimmt das Bundesamt damit überein, dass angesichts der dynamischen Pandemiesituation in Deutschland und in den meisten europäischen Mitgliedstaaten weitere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind. Deshalb werden alle Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens von und nach Deutschland seit dem 7. Dezember 2020 bis auf Weiteres nur unter der Bedingung eines negativen COVID-19-Tests der Betroffenen durchgeführt.

Seien Sie versichert, dass das Bundesamt die Fortentwicklung der Pandemie in Deutschland und deren Auswirkungen weiterhin fortlaufend evaluiert und bei Bedarf auf Veränderungen schnell und angemessen reagieren wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Magdalena Wahl